

# GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV 21.c - 813/04 - 23 (90)

VOM 6. November 1967

KIEL, DEN 6. November 1967

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein



Anlage 4

Text

zum Bebauungsplan 90  
- Pferdekäuperland -

Als Dacheindeckung sind baugruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden. Unter einer Baugruppe sind mindestens drei Wohnhäuser zu verstehen. Flachdächer sind mit baugruppenweise einheitlicher Dacheindeckung zu versehen.

Nachträgliche Anbauten (Veranden, Garagen u. dergl.) an die Reihenhäuser sind nicht zulässig.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 der BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 90 ausgeschlossen.

Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den örtlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen einschließlich Pforten und Tore bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. An den rückwärtigen und seitlichen Grenzen der Baugrundstücke für freistehende eingeschossige Wohngebäude sind Maschendrahtzäune und Hecken bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Bei den Baugrundstücken für Reihen- und Kettenhäuser sind seitliche Abgrenzungen der Einzelgrundstücke bis zu 0,60 m Höhe zulässig.

Lübeck, den 25. Mai 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung



Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat